

Nr. 818

21.03.2023

29. Jahrgang

Nummer			Seite
17/2023	INFOKOM Gütersloh	Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh für das Haushaltsjahr 2023	4385
18//2023	Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	4387

17/2023 INFOKOM Gütersloh

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh für das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik – für das Haushaltsjahr 2023

Nach §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), i.V. mit §§ 78 ff GO NRW i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie nach § 8 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-" (ABl.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02. Dezember 2016 (ABl. Reg. Dt. 2016 S. 311 - 315), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.763.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.710.500 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.750.900 EUR
--	---------------

Seite 4385

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.582.525 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	200.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	492.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals aus der Ausgleichsrücklage oder durch Verringerung der allgemeinen Rücklage soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.318.000 € EUR festgesetzt.

§ 6 (entfällt)

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Vorstandsvorsteher.

Beschlüsse über die Beauftragung von Dienstleistungen durch den Zweckverband implizieren eine Entscheidung über dort dargestellte über-/außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben.

§ 8

Es wird keine Umlage erhoben.

gez. Humpert
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Adenauer.
Verbandsvorsteher

2. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben am 08.12.2022 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 31.01.2023 abgeschlossen.

Gütersloh, den 06.03.2023

(gez. Adenauer)
Verbandsvorsteher

18/2023 Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 75ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 16.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsmächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	185.500,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	185.500,00 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	216.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	139.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.950.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.500.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 119.500,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 KomHVO jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderzahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 KomHVO führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach § 21 KomHVO Absatz 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.

§ 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1) Ergebnisplan
 - a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 5.000,00 € und maximal bis zu 75.000,00 € im Einzelfall.
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen: bis zu 40.000,00 € im Einzelfall.
- 2) Finanzplan
 - a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 5.000,00 € oder mehr als 75.000,00 € im Einzelfall,
 - b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 40.000,00 € im Einzelfall.
- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wertgrenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.
Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 € überschritten wird.

gez. Meyer-Hermann
.....
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

gez. Kalisch
.....
Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Bloch
.....
Schriftführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung 2023 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 27.02.2023 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 20.03.2023

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ hat am 16.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zu TOP 1:

1. Der Jahresabschluss des „Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/ Versmold“ für das Haushaltsjahr 2021, bestehend aus

- a) der Bilanz zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 4.586.393,46 €,
- b) der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 347.125,68 €,
- c) der Finanzrechnung mit einem Bestand an liquiden Mitteln von 1.053.703,87 €,
- d) dem Anhang,

wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss von 347.125,68 € wird wie folgt verwendet:

- 150.000,00 € Zuführung an die allgemeine Rücklage
- 98.562,84 € Erstattung an die Stadt Versmold
- 98.562,84 € Erstattung an die Stadt Borgholzhausen

3. Der für das Haushaltsjahr 2021 aufgestellte Lagebericht wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls festgestellt.

4. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Borgholzhausen, den 20.03.2023

Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet“
Borgholzhausen/Versmold

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann